

namentlich in unserm Vaterlande, wo, wie der Hr. Justizminister selbst früher bei Berathung über die Frage wegen Aufhebung der Patrimonialgerichte bedauernd äußerte, noch einzelne Richter in den untern Instanzen das Recht handhaben; wo noch keine collegialischen Behörden vorhanden, welche über Rechtsverhältnisse in den untern Instanzen gemeinschaftlich verhandeln. Denn eben mittelst des Rechts der Appellation wird die Möglichkeit gegeben, daß in die höhere Instanz, wo mehrere zu Gericht sitzen, also auch eine größere Unbefangenheit, Bileitigkeit und Gründlichkeit des Urtheils zu vermuthen ist, die Sache gelange. Ich will den vorliegenden Fall selbst an sich nicht so sehr herausheben, und behaupten, als wäre Advocat Bernhard gerade pecuniär ein sehr großes Unglück geschehen; allein ich fürchte nur die Folgen, welche man geneigt sein dürfte, daraus zu ziehen; ich fürchte, daß viele Anwälte, welche vielleicht in ähnliche Verhältnisse gerathen und mit ähnlichen Bedrohungen belastet werden, sich ins Künftige zuweilen abhalten lassen werden, ihre Rechte eben so muthig zu vertheidigen, als sie außerdem gethan haben würden, wenn sie nicht fürchten müßten, augenblicklich in eine Strafe zu verfallen, oder noch mehr, alsbald mit Suspension und Remotion von der Advocatur bedroht zu werden. Ich glaubte, wie gesagt, diese Bemerkungen dem Recht, der Wahrheit schuldig zu sein.

Staatsminister v. Könneritz: Die verehrte Kammer wird nicht erwarten, daß ich auf die Rede des letzten Sprechers ausführlich antworte. Er sprach als Freund für den Freund — nicht als Stand über die Sache. Er referirt aus Privatacten, die ich nicht gesehen habe, und die auch der Kammer nicht vorliegen. Er tritt als Vertheidiger für den Charakter des Reclamanten auf, während doch der Charakter desselben weder von einer Behörde, noch hier in der Kammer angegriffen worden ist. Er tritt als Vertheidiger auf für einen Angeklagten, wie er ihn nannte, während der Adv. Bernhard nicht der Angeklagte, sondern Beschwerdeführer, mithin Ankläger ist. Wenn er speciell über die vorliegende Angelegenheit sagt, es treffe das gegen ihn eingeleitete Verfahren zusammen mit mehreren andern Maßregeln gegen den Adv. Bernhard, so muß ich bedauern, daß er sich so allgemein hielt und jene Maßregeln nicht speciell angegeben hat. Ich kann daher auch hierauf nicht antworten. Insofern er aber insbesondere einer verwarnenden Verordnung des Appellationsgerichts erwähnte, so muß ich bemerken, daß Adv. Bernhard diese allerdings früher ebenfalls zum Gegenstand seiner an die Stände eingereichten Beschwerde gemacht hatte, die Beschwerde aber insoweit, wie der Referent im Berichte angeführt, ausdrücklich zurückgenommen hat, wahrscheinlich weil er sich überzeugt hat, daß ihn die Verordnung mit Recht traf. Doch will ich über diese Beschwerde nicht weiter sprechen, weil sie eben nicht mehr Gegenstand der Berathung ist. Das Ministerium hatte aber auch über diese Beschwerde noch vor der Zurücknahme der Deputation die nöthige Auskunft ertheilt und der Gegenstand ist gelegentlich mit zur Sprache gekommen bei dem Vortrag der Beschwerde der Gemeinde Auerswalde und Garnsdorf über die

Ausschließung des Adv. Bernhard von jener Ablösung. Was der Abg. Klinger noch vermisse, so erlaube ich mir aus dem der Deputation mitgetheilten Auszug das Behüfliche vorzulesen, da ich nicht weiß, ob es in dem Deputationsbericht so vollständig wiedergegeben war. Es lautet: „In der Frohnablösung zu Sahlis hatten die Frohnpflichtigen zu Langenleube-Dberhain, bevor sie dem Adv. Bernhard Auftrag ertheilten, und der Berechtigte vor der Specialcommission bereits gegenseitig die abzulösenden Dienste und Gegenleistungen, sowohl ihrer Existenz als ihrem Umfange nach zugestanden, so daß es nur noch auf deren Verwerthung ankam, zu welcher daher von der Specialcommission verfahren wurde. Statt nun aber gegen diese Werthsbeurtheilung Erinnerungen zu machen, forderte Adv. Bernhard als nunmehriger Sachwalter der Frohnpflichtigen erst noch urkundlichen Nachweis der abzulösenden Rechte und Verbindlichkeiten und zu diesem Zwecke die Vorlegung mehrerer Documente, wendete auch gegen Abschlagung dieses Antrags Appellation ein. Bei Rejection dieser Appellation nahm die Generalcommission den Adv. Bernhard wegen Mißbrauchs der Appellation in eine Ordnungsstrafe von 5 Thlr. — —“ Er beschwerte sich darüber bei dem Ministerio, dieses forderte Bericht und Acten von der Generalcommission. In der Rechtfertigung hatte er sich ausgedrückt, daß er sich auffälligerweise geäußert habe: „daß er nur dem Verlangen seiner Committenten, welches er selbst für nicht zulässig und angemessen anzusehen gehabt, nachgegeben habe.“ Er hatte sich gegen Zurückweisung des Antrags von der Specialcommission auf die höhere Behörde berufen, ohne nur einen Grund gegen die Beständigkeit der geschenehen Zugeständnisse und Auerkennnisse anzuführen. Nun in der That, dies war doch gewiß ein Mißbrauch des beneficii appellationis. Das Ministerium wird gewiß das Recht der Appellation zum Rechtsschutz niemals unterdrücken, aus derselben Rücksicht für den Rechtsschutz aber auch darüber wachen müssen, daß der Mißbrauch der Rechtsmittel, wodurch der Gegner in seinen Rechten gekränkt wird, geahndet werde. Das Gesetz belegt den Mißbrauch mit einer Strafe und die Behörden haben nur das Gesetz ausgeführt. Allerdings muß ich bemerken, daß noch einige andere Fälle, wie hier, daß Adv. Bernhard den Ablösungen nur Hindernisse in den Weg legte, vorgekommen sind. Es ist dies auch von dem Ministerio dem Adv. Bernhard in dem Bescheide zu erkennen gegeben worden. Der Hr. Referent kann der geehrten Kammer den Bescheid mittheilen und ebenso die Fälle selbst, die das Ministerium in der Auskunft über die andere nun zurückgenommene Beschwerde speciell dargelegt hat.

Abg. Klinger: Nach den Aeußerungen, welche von Seiten des Hrn. Staatsministers gefallen sind, bin ich es nicht schuldig zu erwähnen, daß ich den Adv. Bernhard gar nicht kenne, daß ich eben so wenig die Gemeinden kenne und daß mir auch die ganzen dortigen Rechtsverhältnisse völlig fremd sind. Mir war es nur um das Princip zu thun; denn ich habe geglaubt, daß, wenn Jemand um Vorlegung von Urkunden bittet, diese ihm in gewissen Fällen zwar abgeschlagen